

## Satzung des **Unser Püchau e.V.**

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Unser Püchau e.V.** Er ist im Vereinsregister eingetragen unter der Vereinsregisternummer **VR7654** beim AG Leipzig. Sitz des Vereins ist **04827 Machern OT Püchau**, Auenstraße 17.

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen und öffentlichen Lebens im Ort Püchau. Er pflegt den historisch gewachsenen dörflichen Charakter des Ortes sowie seine geschichtliche Tradition und hält diese zugänglich für die Allgemeinheit.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein Unser Püchau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigter Zweck des §52 Absatz (2) der Abgabenordnung (Stand 16.12.2022), insbesondere:

- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
- die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- die Förderung von Kunst und Kultur

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch bspw. Gemeinsame Einsätze mit Bürgern zur Ortsverschönerung und Ortspflege sowie zur Beräumung von Unrat, die Pflege der Ortschronik und die Weiterführung derselben sowie der Vermittlung von Wissen über die Geschichte des Ortes, die Unterstützung öffentlicher Träger bei der Wiederherstellung des historischen Ortskerns von Püchau und bei dessen Pflege sowie die Unterstützung ortsansässiger Künstler und Kulturschaffender sofern deren Arbeit und Wirken in Zusammenhang mit dem Ort selbst steht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2021.

## § 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer schriftlichen Bestätigung und der Satzung des Vereins.

Die Mitgliedschaft endet

A mit dem Tod des Mitgliedes

B durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.

C durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund, wenn bspw. das Mitglied trotz vorheriger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist oder erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Die 10 Gründungsmitglieder des Vereins können über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein beraten und entscheiden. Diese Entscheidung erfolgt per Abstimmung und mehrheitlicher Entscheidung. Bei Gleichstand der Stimmen erfolgt ein Ausschluss des Mitglieds.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im ersten Quartal eines Jahres zu entrichten, sowie beim Beitritt in den Verein. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie beträgt 60 € pro Jahr.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

## § 8 Der Vorstand

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden, der der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzendem, dem 1. stellvertretenden Vorsitzendem, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer dem Kassenwart und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende des Vereins, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Der Gerichtstand ist Leipzig.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder/und e-Mail einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl von zwei Kassenprüfer
5. Festsetzung und Höhe des Mitgliedsbeitrages
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder/und e-Mail einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstandsmitglied bzw. dem Versammlungsleiter und dem vom Vorstandsmitglied oder Versammlungsleiter ernannten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse gelten als gefasst, sofern ihnen die Mehrheit der an der Versammlung teilnehmenden Vereinsmitglieder zustimmen.

#### § 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Freiwillige Feuerwehr Püchau und an die Kindertagesstätte Krümelkiste, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Püchau, 27.12.2022

Unser Püchau eV  
Der Vorstand